

Richtlinie der Stadt Minden zur Verwendung von Mitteln des Quartiersfonds

Für die Stadtbezirke Bärenkämpen, Rodenbeck, „Rechte Weserseite“ - Rechtes Weserufer, Dankersen und Meißen sowie Innenstadt steht ein städtischer Quartiersfonds zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Förderfähig sind Maßnahmen, die in den Stadtteilen Bärenkämpen, Rodenbeck, Rechte Weserseite und Innenstadt mit einer direkten Wirkung für die Bewohner*innen umgesetzt werden.

Maßnahmen, die für diese Gebiete beantragt werden und die in der Richtlinie vorgegebenen Kriterien erfüllen, sind über den jeweiligen Quartiersfonds grundsätzlich förderfähig.

§ 2 Fördergrundsätze

- (1) Die Ziele des Quartiersfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohner*innen sowie der Förderung der Kooperation und Vernetzung der Akteure in den Quartieren. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Minden mit dem Quartiersfonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer gemeinwohlorientierter Maßnahmen bereit.
- (2) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die das jeweilige Quartier weiterentwickeln und an denen die Einwohner*innen partizipieren. Kommerzielle Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die sich auf diese Handlungsfelder beziehen:
 - Förderung sowie Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung der Kommunikation und Vernetzung im Quartier
 - Stärkung des Zusammenlebens und der Integration
 - Stabilisierung und Stärkung von nachbarschaftlichen Beziehungen
 - Stärkung von Bildung und Kultur
 - Förderung der Identifikation mit dem Quartier und Stärkung des Images
 - Aufwertung des Stadtbildes – Schaffung von Freiräumen und Förderung von Mobilität
 - Förderung von Gesundheit und Bewegung
 - Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes
 - Förderung von Qualifizierung und lokaler Ökonomie
 - Förderung von Umwelt- und Klimaschutz

§ 3 Quartiersbeirat

- (1) Für die Mittelvergabe wird ein Quartiersbeirat gebildet, der einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft und der Akteure im Quartier bildet.

Der Beirat setzt sich in dem jeweiligen Quartier aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ortsbürgermeister*in
 - 1 Vertreter*in der Wohlfahrtsverbände
 - 1 Vertreter*in der Kirchen
 - 1 Vertreter*in einer Kindertageseinrichtung
 - 1 Vertreter*in einer Schule
 - 2 Vertreter*innen bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt/Verein
 - 1 Vertreter*in des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)
 - 5 Bewohner*innen des Quartiers
- (2) Die/der Quartiersmanager*in verwaltet den Quartiersfonds, übernimmt die Geschäftsführung des Quartiersbeirates und berät interessierte Antragsteller*innen.
- (3) Die Anträge für den Quartiersfonds werden nach Prüfung der Unterlagen durch den/die Quartiersmanager*in gesammelt und nach Abstimmung mit der Leitung des Quartiersmanagements in den Quartiersbeirat eingebracht. Der Beirat entscheidet über die Projekte des Quartiersfonds nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragsteller*innen können in der Sitzung des Quartiersbeirates zur Fördermaßnahme gehört werden.
- (4) Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Quartiersbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung persönlich anwesend sind.
- (5) Ist ein Mitglied des Quartiersbeirates selbst Antragsteller*in, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung über die Fördermaßnahme zu enthalten.
- (6) Vorschläge von Minderjährigen werden durch den/die Quartiersmanager*in aufgenommen und mit dem Minderjährigen besprochen. Nach Abstimmung mit der Leitung des Quartiersmanagements werden die Vorschläge im Quartiersbeirat vorgestellt. Sollte der Quartiersbeirat die Durchführung des vorgeschlagenen Projekts/der vorgeschlagenen Aktivität grundsätzlich befürworten, so bemüht sich der/ die Quartiersmanager*in darum, einen Kontakt zu für das konkrete Projekt in Betracht kommenden Antragsberechtigten herzustellen. Ein Anspruch auf Vermittlung eines Antragsberechtigten sowie ein Anspruch auf Durchführung des Projekts bestehen nicht. Sollte ein Antragsberechtigter zur Übernahme der

Projektverantwortung bereit sein, so hat dieser einen Antrag auf Förderung nach § 6 zu stellen.

§ 4 Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in

- (1) Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Bürger*innen sowie Vereine, Verbände, Interessenvertretungen, Kirchengemeinden, Organisationen, Einrichtungen sowie Institutionen, die sich für das jeweilige Quartier einsetzen wollen.
- (2) Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind Antragsteller*innen, deren beantragte Fördermaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt wurde.
- (3) Nicht antrags- und zuwendungsberechtigte Minderjährige können Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten machen.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen und Fördergegenstände

- (1) Der/die Antragsteller*in beschreibt die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme sowie die beabsichtigte Wirkung für das jeweilige Quartier und dokumentiert diese im Projektverlauf kurz (z.B. Fotos, Presseberichte, Teilnehmerlisten, etc.).
- (2) Bei der beabsichtigten Wirkung für das Quartier sind mindestens zwei dieser Kriterien zur Erläuterung der Ziele zu benennen:

Das Projekt bzw. die Maßnahme

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld,
- steigert die Identifikation der Bewohner*innen mit und ihre Verantwortung für das Quartier,
- führt zu einer Imageverbesserung,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei.

- (3) Förderfähig sind

- Sachkosten für die Umsetzung von Projekten, z.B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten
- Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkosten)

Nicht förderfähig sind

Projekte bzw. Maßnahmen, die

- eindeutig von Behörden, Organisationen oder Einrichtungen geleistet werden,
 - auf eine grundsätzliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
 - über einen unbefristeten Zeitraum stattfinden sollen,
 - bereits vor dem Zuwendungsantrag begonnen worden sind,
 - bereits gefördert wurden,
 - über Fördermittel dritter Finanzierungsträger umzusetzen sind.
- (4) Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen. Die Beschaffung der Genehmigungen erfolgt durch den/die Antragsteller*in. Haftungsfragen, Vorgaben des TÜV und Fragen der Verkehrssicherungspflicht klärt der/die Antragsteller*in und erklärt sich dazu im Antrag. Die Mitarbeiter*innen des Quartiersmanagement beraten und unterstützen die Antragsteller*innen.
- (5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller*in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt, z.B.
- in Form von eigenem Arbeitseinsatz,
 - Fahrtkosten,
 - Bereitstellung von Arbeitsmaterialien,
 - Überlassen von Räumlichkeiten
 - oder sonstigen vergleichbaren Leistungen.
- (6) Die Mittel aus dem Quartiersfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei der Anschaffung von Material oder der Beauftragung von Dienstleistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, sind vom/von der Zuwendungsempfänger*in Preisvergleiche vorzunehmen. Dabei sind die Vergaberichtlinien der Stadt Minden einzuhalten. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- Der Zuwendungsbetrag ist zweckgebunden für das beantragte Projekt oder die Maßnahme einzusetzen. Eine private Nutzung kann zur Rückforderung des Zuwendungsbetrages führen.
- Der Zuwendungsbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der geförderten Maßnahme entstehen, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag vom/von der Antragsteller*in getragen werden.
- (7) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100 € (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 1.000,00 € bewilligt werden. Über Abweichungen entscheidet der Quartiersbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Höhe der jährlichen Gesamtfördersumme beträgt 3600 €. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Minden.

§ 6 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Für die Antragstellung ist das Online-Antragsformular zu verwenden. Dieses steht auf der Homepage der Stadt Minden / Quartiersmanagement bereit zum Download. Der Antrag kann persönlich bei den jeweiligen Quartiersmanager*innen oder der Leitung des Quartiersmanagements abgegeben oder online eingereicht werden. Die Antragsteller*innen werden durch die/den Quartiersmanager*in und die Leitung beraten und unterstützt.
- (2) Zuwendungsanträge können vor Projektbeginn jeweils zu folgenden Abgabefristen schriftlich gestellt werden: 1. März und 1. September. Sollte aus organisatorischen Gründen eine Frist verschoben werden, veröffentlicht das jeweilige Quartiersmanagement diese Änderung auf der städtischen Internetseite und in der örtlichen Presse. Die Anträge müssen vollständig sein.
- (3) Jeder Zuwendungsantrag wird durch die/den Quartiersmanager*in und die Leitung des Quartiersmanagements geprüft und bei Erfüllen der Kriterien der Richtlinie anschließend dem jeweils zuständigen Quartiersbeirat zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (4) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch die Leitung des Quartiersmanagements.
- (5) Vorschläge von Minderjährigen können bei dem/der Quartiersmanager*in formlos eingereicht werden.

§ 7 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Für die Mittelauszahlung sind sechs Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme ein kurzer Bericht mit mindestens einem Foto, Belege zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Verwendungsnachweis bei der Leitung des Quartiersmanagements vorzulegen. In dem Bericht sind die Ziele und die Wirksamkeit des Projektes/der Maßnahme für das jeweilige Quartier zu erläutern.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 1 erlischt die Bewilligung der Zuwendung.
- (3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Mittel des Quartiersfonds in Höhe der bewilligten Zuwendung überwiesen. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch den Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.
- (4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller*in übersteigen auf schriftlichen formlosen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

§ 8 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

Bei Fördermaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit beinhalten (z.B. Veröffentlichungen im Internet, Flyer, Broschüren, Faltblätter, Poster) und mit Zuwendungen aus dem Quartiersfonds umgesetzt werden, ist das Logo des Quartiersmanagement Minden zu verwenden. Das Quartiersmanagement berät dazu. Jeweils ein Exemplar zur Öffentlichkeitsarbeit ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

§ 9 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am 10.07.2026 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des jeweiligen Quartiersbeirates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstmals über die Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Quartiersfonds entschieden werden.

Minden, den 10.07.2026

Peter Kock

Bürgermeister